

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

## Strafrecht (Allgemeiner Teil)

(FS 2024)

Examinator/in Prof. M.A. Niggli / Ass.-Prof. Stefan Maeder

Datum/Zeit der Prüfung 11.06.2024 / 9.00 Uhr

### Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **3** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234\_11222333\_Strafrecht (Allgemeiner Teil)
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind:** Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Verfassen Sie **ganze Sätze**, antworten Sie nicht bloss mit Stichworten.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**, wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene E-Mail-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

## Falllösung: Verhängnisvolle Heimfahrt (24 Punkte)

An einem stürmischen und regnerischen Abend Ende Oktober feiert Carl an einer Halloweenparty in der Stadt Luzern, wobei er auch ein paar alkoholische Getränke konsumiert. Um 2 Uhr ist die Party zu Ende. Vor dem Lokal raucht Carl noch eine Zigarette, als sein Bekannter Franz ihn fragt, ob Carl mit dem Auto da sei und ihn nach Hause bringen könne (Franz weiss nichts von Carls Alkoholkonsum). Carl bejaht. Sie steigen in seinen Opel und er fährt los. Schon nach wenigen Minuten schläft Franz auf dem Beifahrersitz ein. Was Carl nicht ahnt: Kurz vor Franz' Wohnadresse befindet sich auf einem geraden Strassenabschnitt eine drei Meter tiefe Baugrube, weil eine Leitung saniert werden muss. Leider hat der Sturmwind die Baustellenabschrankung mit den Warnlampen in die Grube hinabgeweht, so dass Carl trotz angemessener Geschwindigkeit die Grube nicht sehen kann, bevor es zu spät ist: Trotz Vollbremsung stürzt er mit seinem Auto in die Grube hinein. Dabei erleidet Franz einen sehr komplizierten Bruch des rechten Beins und wird ohnmächtig. Carl bleibt unverletzt.

Rasch treffen Polizei und Ambulanz ein. Bei Carl wird für den Unfallzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 0,7 Gewichtspro mille festgestellt. Später ergibt ein Unfallgutachten, dass Carl auch nüchtern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig vor der Grube hätte anhalten können.

Franz wird, ohne das Bewusstsein wiederzuerlangen, von der Ambulanz sofort ins nächste Spital gebracht, wo die leitende Ärztin Ingeborg mit ihrem Team den ihr zuvor unbekanntem, ca. 25-30 Jahre alten Patienten unter Vollnarkose operiert. Sie erkennt richtig, dass sie Franz' rechtes Bein oberhalb des Knies sofort amputieren muss, um sein Leben zu retten. Deshalb führt sie diesen Eingriff durch, obwohl sie aufgrund seiner Bewusstlosigkeit nicht mit Franz hatte sprechen können. Kurz vor Ende der Operation bemerkt Ingeborg zudem, dass Franz am linken Fuss neben dem kleinen Zeh noch einen weiteren, sechsten Zeh hat und entschliesst sich, diese angeborene Fehlbildung bei der Gelegenheit auch gleich zu amputieren. Sie weiss zwar, dass dafür keine medizinische Dringlichkeit besteht, aber als unter anderem auf Fusschirurgie spezialisierte Orthopädin hat sie keine Zweifel am grundsätzlichen medizinischen Nutzen dieser «Korrektur». Deshalb ist sie zutiefst überzeugt, zu diesem Eingriff rechtlich berechtigt zu sein und nimmt ihn vor.

Als Franz aus der Narkose aufwacht, ist er über die Amputation seines rechten Beins traurig und denkt sich, dass er lieber gestorben wäre, als ohne rechtes Bein zu leben. Auch über die Amputation seines Extra-Zehs am linken Fuss ist er sehr unglücklich, hatte er seine diesbezügliche Besonderheit doch als Teil von sich akzeptiert und geschätzt.

### Strafbarkeit von Carl und Ingeborg nach Art. 122, 123 und 125 StGB?

#### Hinweise:

- Allenfalls erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.
- Der unfallbedingte Beinbruch entspricht dem Schweregrad einer schweren Körperverletzung.
- Sie können davon ausgehen, dass die Amputation des Beines den objektiven Tatbestand von Art. 122 lit. b StGB (Schwere Körperverletzung) erfüllt und müssen das nicht näher begründen.
- Sie können davon ausgehen, dass die Amputation des Extra-Zehs den objektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB (einfache Körperverletzung) erfüllt und müssen das nicht näher begründen. Allfällige Qualifikationen von Art. 123 StGB sind nicht zu berücksichtigen.

## Auszüge aus besonderen Erlassen:

### **Art. 31 Strassenverkehrsgesetz: Beherrschen des Fahrzeugs**

<sup>1</sup> Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

<sup>2</sup> Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimiteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntfähig und darf kein Fahrzeug führen.

[...]

### **Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr: Angetrunkenheit**

Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin:

a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Gewichtspromille oder mehr aufweist;

[...]

### **Art. 31 Legge federale sulla circolazione stradale: Padronanza del veicolo**

<sup>1</sup> Il conducente deve costantemente padroneggiare il veicolo, in modo da potersi conformare ai suoi doveri di prudenza.

<sup>2</sup> Le persone che, sotto l'influsso di alcol, stupefacenti o medicinali oppure per altri motivi non hanno le attitudini fisiche o psichiche necessarie per guidare un veicolo, durante questo periodo non sono ritenute idonee alla guida e non devono condurre un veicolo

[...]

### **Art. 1 Ordinanza dell'Assemblea federale concernente i valori limite di alcolemia nella circolazione stradale: Stato di ebbrietà**

L'inattitudine alla guida dovuta all'influsso dell'alcol (stato di ebbrietà) è in ogni caso dimostrata se il conducente presenta:

a. una concentrazione di alcol nel sangue pari o superiore allo 0,5 per mille;

[...]

## **Essayfragen (6 Punkte)**

Gehen Sie unabhängig vom Ergebnis Ihrer Falllösung davon aus, dass ein erstinstanzliches Strafgericht die Ärztin Ingeborg wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB) verurteilen möchte.

Ingeborg ist 58 Jahre alt, verheiratet, australische Staatsbürgerin und lebt seit 30 Jahren in der Schweiz. Sie ist nicht vorbestraft und finanziell der oberen Mittelschicht zuzurechnen.

Das Gericht überlegt sich nun die passende Sanktionierung und stellt Ihnen als Rechtspraktikantin oder Rechtspraktikant folgende Fragen:

1. Wenn das Gericht vorliegend entweder eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen grundsätzlich als verschuldensangemessen erachtet, welche Strafe muss es wählen? (2 Punkte)
2. Ist die Strafe gemäss Frage 1 gegen Ingeborg bedingt auszusprechen? (2 Punkte)
3. Wäre eine Landesverweisung Ingeborgs grundsätzlich möglich? (Hinweis: die Verhältnismässigkeit müssen Sie nicht thematisieren) (2 Punkte)

Begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.



## Strafbarkeit von Carl (C)

Carl könnte sich der vorsätzlichen schweren Körperverletzung nach StGB 122 strafbar gemacht haben, indem er in die Grube gefahren ist und dadurch Franz (F) verletzt wurde.

### TB

- Tathandlung ist jedes vom Willen gesteuerte Handeln, das geeignet ist den Erfolg herbeizuführen.  
C ist mit dem Auto in die Grube gefahren. Somit ist die Tathandlung gegeben.
- Taterfolg i.S.v. StGB 122 ist eine schwere Schädigung an Körper oder Gesundheit eines Menschen.  
F hat einen Beinbruch erlitten. Nach Hinweis ist dies sogar eine schwere Körperverletzung und ein Taterfolg i.S.v. StGB 122.
- Natürliche Kausalität ist gegeben, wenn ohne die Tathandlung der Taterfolg ausgeblieben wäre. Also *conditio sine qua non* ist für den Erfolg.  
Wenn C nicht in die Grube gefahren wäre, dann hätte es keinen Unfall gegeben und F hätte nicht sein Bein gebrochen.
- Der Erfolg wird dem Täter nicht zugerechnet, wenn sich das Opfer einvernehmlich selbstgefährdet hat. F wusste nicht, dass C einen Unfall machen wird und er hat nicht erkannt, dass C angetrunken war und somit fahruntüchtig war. Er hat sich klar nicht selbstgefährdet. Es sind auch keine weiteren Anhaltspunkte für den Ausschluss der Zurechnung ersichtlich und somit wird der Erfolg C zugerechnet.
- Der Subjektive TB verlangt einen Vorsatz. Dieser ist gemäss StGB 12 II gegeben, wenn der Täter die Tat mit Wissen und Willen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Man handelt bereits vorsätzlich, wenn man den Erfolg für möglich hält und in Kaufnimmt, also sich damit abfindet (Eventualvorsatz). Man schliesst dabei von feststellbaren äusseren Indizien auf den Willen des Täters. Die Grösse des ihm bekannten Risikos, die Grösse seiner Sorgfaltspflichtverletzung und die Art und Beweggründe seiner Tat.  
C ist sich bewusst, dass er nicht angetrunken fahren darf (siehe unten). Er ist jedoch nur leicht angetrunken und somit liegt eine eher milde Sorgfaltspflichtverletzung vor. Aus dem SV ist auch nicht ersichtlich, dass er einen Unfall oder die Verletzung von F in irgendeiner Weise wollte. Man kann ihm nicht vorwerfen er habe den Unfall in Kauf genommen und somit liegt kein Eventualvorsatz vor, sondern er hat auf das Ausbleiben des Erfolgs vertraut und sich bewusst fahrlässig verhalten.

Somit hat er sich nicht der vorsätzlichen schweren Körperverletzung nach StGB 122 strafbar gemacht. (da kein Vorsatz gegeben ist, ist auch keine versuchte einfache Körperverletzung nicht gegeben).

Carl könnte sich der fahrlässigen Körperverletzung nach StGB 125 II strafbar gemacht haben, indem er in die Grube gefahren ist und dadurch Franz (F) verletzt wurde.

TB

- Tathandlung ist jedes vom Willen gesteuerte Handeln, dass geeignet ist den Erfolg herbeizuführen.  
C ist mit dem Auto in die Grube gefahren. Somit ist die Tathandlung gegeben.
- Taterfolg i.S.v. StGB 125 II ist eine schwere Schädigung an Körper oder Gesundheit eines Menschen.  
F hat einen Beinbruch erlitten. Nach Hinweis ist dies sogar eine schwere Körperverletzung und ein Taterfolg i.S.v. StGB 125 II.
- Natürliche Kausalität ist gegeben, wenn ohne die Tathandlung der Taterfolg ausgeblieben wäre. Also *conditio sine qua non* ist für den Erfolg.  
Wenn C nicht in die Grube gefahren wäre, dann hätte es keinen Unfall gegeben und F hätte nicht sein Bein gebrochen.
- Sorgfaltspflichtverletzung
  - o Es muss ein unerlaubtes Risiko geschaffen werden. Dies liegt vor bei einer objektive Pflichtwidrigkeit, welche entstehen kann durch Verstoss eines Gesetzes, private Regelwerde oder dem allgemeinen Gefahrensatz. Nach Art. 1 der Verordnung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr ist man Fahrunfähig wenn man 0.5 oder mehr Gewichtspromille hat. Somit darf man nach SVG 31 kein Fahrzeug mehr führen.  
C weist zum Unfallzeitpunkt 0,7 Promille auf und dürfte somit nicht fahren. Er hat gegen das Gesetz verstossen und sich objektiv pflichtwidrig verhalten.
  - o Die Taterfolg muss für den Täter nach dem Massstab der Adäquanz *ex ante* vorhersehbar sein. Massgeblich ist was ein gewissenhafter Mensch mit den Fähigkeiten des Täters vorausgesehen hätte.  
C wusste, dass er alkoholische Getränke konsumiert hatte und somit auch dass er eventuell mehr als das Erlaubte Mass getrunken hat um zu fahren. Er kann als Autofahrer auch wissen, dass er somit weniger Zeit zum reagieren hat und ein Unfall deswegen passieren kann.



- Die Taterfolg muss für den Täter nach dem Massstab der Adäquanz ex ante vermeidbar sein. Massgeblich ist was ein gewissenhafter Mensch mit den Fähigkeiten des Täters getan hätte.

Ein gewissenhafter Mensch wäre nicht in so einem angetrunkenen Zustand gefahren. Dies wäre ohne weiteres auch für C möglich gewesen und somit ist die Vermeidbarkeit ex ante gegeben.

Somit ist eine Sorgfaltspflichtverletzung gegeben.

- Erfolgszurechnung.

Nach der Lehre der objektiven Zurechnung wird ex post beurteilt, ob das von Täter geschaffene Risiko den Erfolg herbeigeführt hat. Dies ist nicht gegeben bei der Nutzlosigkeit rechtmässigem Alternativverhaltens, also wenn man sich rechtmässig verhalten hätte der Erfolg trotzdem eingetreten wäre. Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie wird beurteilt ob, wenn sich der Täter rechtmässig, korrekt verhalten hätte der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre. Im SV steht, dass wenn C nüchtern gefahren wäre, er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig hätte den Unfall verhindern können. Somit steht nach dieser Theorie, nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Erfolg bei rechtmässigem, also nüchternem Fahren, der Erfolg ausgeblieben wäre. In caus liegt keine Erfolgszurechnung vor.

Nach der Risikoerhöhungstheorie reicht, wenn das pflichtwidrige Verhalten des Täters das Risiko für den Taterfolg erhöht hat. Indem C angetrunken gefahren ist hat er verminderte Reaktionsfähigkeiten und somit das Risiko für einen Unfall und einer schweren Körperverletzung erhöht, da er weniger schnell bremsen kann.

Somit kann der Erfolg C nicht zugerechnet werden. Somit wäre nach dieser Theorie der Erfolg C zurechenbar.

Jedoch folge ich wie die herrschende Lehre der Wahrscheinlichkeitstheorie und somit wird C der Erfolg nicht zugerechnet.

C hat sich nicht der fahrlässigen Körperverletzung nach StGB 125 strafbar gemacht.

Strafbarkeit Ingeborg (I)

I könnte sich der vorsätzlichen schweren Körperverletzung nach StGB 122 lit. b strafbar gemacht haben, indem sie das Bein von F amputierte.



### Obj. TB

- Tathandlung ist jedes vom Willen gesteuerte Handeln, dass geeignet ist den Erfolg herbeizuführen.  
Das Amputieren des Beines ist die Tathandlung.
- Taterfolg i.S.v. StGB 122 lit. b ist die Verstümmelung eines Glieds des Körpers eines Menschen.  
F wurde sein Bein amputiert. Nach Hinweis ist dies eine schwere Körperverletzung und ein Taterfolg i.S.v. StGB 122 lit. b.
- Natürliche Kausalität ist gegeben, wenn ohne die Tathandlung der Taterfolg ausgeblieben wäre. Also *conditio sine qua non* ist für den Erfolg.  
Wenn I das Bein von F nicht amputiert hätte, dann wäre er nicht verstümmelt worden.
- Es ist im SV kein Hinweis für den Ausschluss der Adäquanz ersichtlich und somit ist die Tathandlung adäquat kausal für den Erfolg.

### Subj. TB

- Der Subjektive TB verlangt einen Vorsatz. Dieser ist gemäss StGB 12 II gegeben, wenn der Täter die Tat mit Wissen und Willen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Wenn sein Handlungsziel der Erfolg ist oder eine notwendige Durchgangsstufe liegt ein direkter Vorsatz ersten Grades vor.  
I wusste, dass sie das Bein von F amputiert. Sie weiss auch dass die Amputation dazu führt das er sein Bein verliert und er verstümmelt ist. Ihr Handlungsziel war sein Leben zu retten und die Amputation war eine notwendige Durchgangsstufe. Somit ist ein direkter Vorsatz ersten Grades gegeben.

I könnte als Ärztin rechtmässig gehandelt haben. Es könnte eine Einwilligung oder mutmassliche Einwilligung vorliegen (aussergesetzliche Rechtfertigungsgründe)

Für eine Einwilligung braucht es eine Einwilligungserklärung. Diese muss vor der Tat vorliegen. Hier hat F nicht vor der Amputation eingewilligt, da er in Ohnmacht gefallen ist. Somit keine Einwilligung gegeben.

### Mutmassliche Einwilligung

- Es braucht Entscheidungsbedürftigkeit. Es muss eine unmittelbare Gefahr bestehen für die Person, von der das Rechtsgut eingegriffen wird und bei Aufschub muss sich



diese Gefahr zu realisieren drohen. Die rechtzeitige Einholung der Einwilligung muss unmöglich sein.

F ist in Lebensgefahr und man muss sein Bein sofort amputieren, um sein Leben zu retten. Somit besteht eine unmittelbare Gefahr und die Rettung bedarf keinen Aufschub mehr. F ist bewusstlos. Er kann somit keine Einwilligung erteilen. Es ist Entscheidungsbedürftigkeit gegeben.

- Eine Einwilligung in die Verletzung des Rechtsguts müsste möglich sein. Der Einwilligende hat Verfügungsbefugnis über grundsätzlich alle seine Rechtsgüter. Die Ausnahme ist, dass er nicht Einwilligen kann in seine Tötung und bei schweren Körperverletzungen kann er nur einwilligen, wenn vernünftige oder zumindest vertretbare Gründe vorliegen.

Hier wird F eine schwere Körperverletzung zugefügt. Dies geschieht jedoch um sein Leben zu retten. Dies sind klar vernünftige Gründe und somit wäre eine Einwilligung möglich.

- Es muss nach dem mutmasslichen Willen des Verletzten gehandelt werden. Sofern sein tatsächlicher Wille bekannt ist muss nach diesem gehandelt werden. Wenn dieser nicht bekannt ist muss im Sinne seiner objektiven Interessen, was für ihn objektiv nützlich erscheint gehandelt werden. Nachträgliche Diskrepanzen zwischen dem objektiven Willen und was er subjektiv wollte, ist irrelevant.

F ist bewusstlos und I weiss nicht, was sein tatsächlicher Wille ist. Somit muss sie nach objektiven Interessen handeln. Objektiv hat die Rettung des Lebens Priorität vor einer schweren Körperverletzung. Deshalb handelt sie auch im Sinne seiner objektiven Interessen, wenn sie sein Bein amputiert, um sein Leben zu retten (dies ist sein mutmasslicher Wille). Nachträglich wäre F zwar lieber gestorben, als ohne sein Bein zu leben. Dies wusste I aber nicht und diese nachträgliche Diskrepanz hebt die mutmassliche Einwilligung nicht auf.

- Subjektiv muss I von der Entscheidungsbedürftigkeit wissen und gemäss dem mutmasslichen Willen handeln.

I weiss als Ärztin, dass F Bein amputiert werden muss, um sein Leben zu retten. Sie weiss auch dass er Bewusstlos ist und er keine Einwilligung erteilen kann. Sie weiss auch dass die schwere Körperverletzung sein Leben retten wird und sie kennt seinen Willen nicht. Sie handelt gemäss seinem mutmasslichen Willen indem sie sein Leben rette mit der Amputation, da dies den objektiven Interessen entspricht.



Somit ist die objektive und die subjektive Seite der mutmasslichen Einwilligung gegeben und die schwere Körperverletzung nach StGB 122 dadurch gerechtfertigt. I hat sich somit nicht der schweren Körperverletzung strafbar gemacht.

I könnte sich der einfachen Körperverletzung nach StGB 123 strafbar gemacht haben, indem sie den sechsten Zeh von F amputiert hat.

Obj. TB

- Tathandlung ist jedes vom Willen gesteuerte Handeln, das geeignet ist den Erfolg herbeizuführen.  
Das Amputieren des Zehs ist die Tathandlung.
- Taterfolg i.S.v. StGB 123 ist Schädigung an Körper oder Gesundheit eines Menschen.  
F Zeh wurde amputiert. Nach Hinweis ist dies eine einfache Körperverletzung und ein Taterfolg i.S.v. StGB 123.
- Natürliche Kausalität ist gegeben, wenn ohne die Tathandlung der Taterfolg ausgeblieben wäre. Also *conditio sine qua non* ist für den Erfolg.  
Wenn I den Zeh von F nicht amputiert hätte, dann hätte er ihn noch und wäre nicht Geschädigt worden.
- Es ist im SV kein Hinweis für den Ausschluss der Adäquanz ersichtlich und somit ist die Tathandlung adäquat kausal für den Erfolg.

Subj. TB

- Der Subjektive TB verlangt einen Vorsatz. Dieser ist gemäss StGB 12 II gegeben, wenn der Täter die Tat mit Wissen und Willen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Wenn sein Handlungsziel der Erfolg ist oder eine notwendige Durchgangsstufe liegt ein direkter Vorsatz ersten Grades vor.  
I wusste, dass sie den Zeh von F amputiert. Sie weiss auch dass die Amputation dazu führt dass er seinen Zeh verliert und somit an Körper geschädigt ist. Ihr Handlungsziel war seinen Zeh zu amputieren, um die Fehlbildung zu korrigieren.  
Somit ist ein Vorsatz ersten Grades gegeben.

I könnte als Ärztin rechtmässig gehandelt haben. Es könnte eine Einwilligung oder mutmassliche Einwilligung vorliegen.

Für eine Einwilligung braucht es eine Einwilligungserklärung. Diese muss vor der Tat vorliegen. Hier hat F nicht vor der Amputation eingewilligt, da er in Ohnmacht gefallen ist. Somit keine Einwilligung gegeben.

#### Mutmassliche Einwilligung

- Es braucht Entscheidungsbedürftigkeit. Es muss eine unmittelbare Gefahr bestehen für die Person, von der das Rechtsgut eingegriffen wird und bei Aufschub muss sich diese Gefahr zu realisieren drohen. Die rechtzeitige Einholung der Einwilligung muss unmöglich sein.

Für die Amputation des Zehs besteht nach SV keine medizinische Dringlichkeit. Dies bedeutet, dass keine zeitliche Dringlichkeit besteht ihn zu amputieren und F auch keine Gefahren drohen bei Aufschub. Es liegt also keine Entscheidungsbedürftigkeit vor. Somit ist die objektive Seite der mutmasslichen Einwilligung nicht gegeben und I hätte warten müssen und F fragen, wenn er sein Bewusstsein erlangt für die Einwilligung.

- Subjektiv könnte ein Irrtum vorliegen, wenn sich I eine Situation vorgestellt hat, wo Zeitliche Dringlichkeit besteht und sie gemäss seinem mutmasslichen Willen handelt. I weiss als Ärztin, dass keine medizinische Dringlichkeit für die Amputation besteht. Somit befindet sie sich nicht in einem Erlaubnistatbestandsirrtum. F kann den Eingriff auch nachträglich nicht billigen und tut dies auch nicht.

#### Keine mutmassliche Einwilligung.

Auf der Ebene der Schuld könnte sich I in einem Verbotsirrtum nach StGB 21 befinden, da sie meint ihr Eingriff sei gerechtfertigt. Danach ist wer nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, nicht schuldhaft. I weiss als Ärztin, dass die Amputation eines Zehs einen Eingriff ist in den Körper und eine Körperverletzung. Sie hält jedoch den Eingriff für gerechtfertigt wegen des medizinischen Nutzens. Somit stellt sie sich einen Rechtfertigungsgrund, vor den es nicht gibt, was ein indirekter Verbotsirrtum ist. Er ist gegeben, wenn der Täter keinerlei Unrechtsbewusstsein hat, dabei darf er nicht denken dass er gegen eine rechtliche Norm verstosse. Sie ist zutiefst überzeugt, dass der Eingriff wegen des medizinischen Nutzens gerechtfertigt ist und hat kein Unrechtsbewusstsein. Somit befindet sie sich in einem Verbotsirrtum nach StGB 21. Jedoch wenn der Irrtum vermeidbar ist, so mildert das Gericht nur die Strafe. Das BGer nimmt die Unvermeidbarkeit nur in sehr wenigen Fällen an. Wenn z.B. man von der Zuständigen Rechtsbehörde falsch belehrt wurde oder zuvor wegen desselben Verhaltens freigesprochen wurde. Hier ist I ausgebildete Ärztin

und kann eindeutig Wissen, dass nur ein Eingriff einen medizinischen Nutzen hat nicht gerechtfertigt ist. Sie hätte die Chance sich darüber zu informieren und wurde sicher auch in der Ausbildung oder vom Arbeitgeber darüber aufgeklärt. Somit war der Irrtum vermeidbar.

Somit hat sich I der einfachen Körperverletzung nach StGB 123 strafbar gemacht, das Gericht mildert aber gemäss StGB 21 die Strafe.

### Essayfragen

1. Nach StGB 41 I kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn (lit. a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehungen abzuhalten oder (lit. b) die Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Daraus folgt, dass grundsätzlich eine Geldstrafe ausgesprochen wird, wenn nicht aus spezialpräventiven Gründen gemäss der Legalprognose es nicht geboten erscheint dem Täter eine Freiheitsstrafe auszusprechen oder der Täter wahrscheinlich, die Geldstrafe nicht bezahlen kann, was aber meistens nur bei Süchtigen oder sich illegal aufhaltenden Ausländer der Fall ist. Die Wahl der Freiheitsstrafe muss gemäss Abs. 2 näher begründet werden. Es muss also die Geldstrafe grundsätzlich wählen.

Wie schon erläutert ist eine Geldstrafe der Grundsatz. Es stellt sich die Frage, ob eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um I von weiteren Verbrechen oder Vergehungen abzuhalten. I ist nicht vorbestraft und in der oberen Mittelschicht und arbeitet als Ärztin. Es ist meiner Meinung nicht ersichtlich inwiefern eine Freiheitsstrafe aus präventiver Sicht geboten erscheint. Sie würde im Gefängnis in Kontakt kommen mit schweren Straftätern. Sie würde nach 3 Monaten wieder rauskommen und hätte wahrscheinlich Schwierigkeiten sich zu Resozialisieren, weil ihr Umfeld sicher gewisse Vorurteile gegen sie hätte und sie würde soziales Ansehen verlieren. Dazu kommt, dass sie nicht arbeiten könnte. Ihr Verschulden wiegt auch nicht sehr schwer, da sie sich in einem Irrtum befunden hat und somit ist eine Freiheitsstrafe nicht nötig, um sie von weiteren Verbrechen und Vergehungen abzuhalten (sie hat sich einmal deliktisch verirrt). Es hätte er den gegenteiligen Effekt. Es würde sie sicher Abschrecken weitere Körperverletzungen zu begehen (negative Spezialprävention) aber ich denke eine Geldstrafe ist dazu sicher ausreichend und dazu wurde sie ja auch verurteilt. Sie ist als Ärztin auch wohlhabend und in der oberen Mittelschicht. Es ist nicht ersichtlich, dass die Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.



2. Nach StGB 42 schiebt das Gericht den Vollzug der Geldstrafe auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Grundsätzlich wird die Strafe bedingt ausgesprochen. Hier ist es wie schon oben erläutert nicht ersichtlich, wie die Strafe I aus präventiver Sicht notwendig ist I von weiteren Delikten abzuhalten. Jedoch würde bei einer bedingten Strafe I kein Übel erleiden, da sie ja nichts zahlen müsste. Es könnte nach StGB 42 IV eine Verbindungsbusse aussprechen. Die Verbindungsbusse darf aber maximal 20% der aufgeschobenen Geldstrafe ausmachen
  
3. Die Landesverweisung ist eine Massnahme. Nach StGB 66a wird ein Ausländer obligatorisch für 5-15 Jahre aus der Schweiz verwiesen, wenn er eine Katalogstraftat begeht ausser es greift die Härtefallklausel nach Abs. 2. Die einfache Körperverletzung nach StGB 123 ist jedoch keine Katalogstraftat. Somit käme höchstens die nichtobligatorische Landesverweisung (von 3 bis 15 Jahre) als Massnahme in Frage. Diese wird bei einem Ausländer angeordnet, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt wurde und dies keine Katalogstraftat ist. Wie schon erläutert liegt keine Katalogstraftat vor. Nach StGB 10 III ist ein Vergehen ein Delikt, was mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht ist. Die einfache Körperverletzung nach StGB 123 wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht und ist somit ein Vergehen. Dies bedeutet, dass eine nichtobligatorische Landesverweisung in Frage kommt, da I Australierin ist und somit Ausländer. Sie müsste jedoch den Anforderungen von StGB 56 erfüllen. Die Strafe alleine ist nicht geeignet ist der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen und sie nicht unverhältnismässig ist (Abs. 2). Die Verhältnismässigkeit muss nicht geprüft werden und jedoch erscheint eine Landesverweisung als unnötig, um neben der Strafe I von weiteren Straftaten abzuhalten.

Prüfung Strafrecht I und II (FS 2024)

Matrikel-Nr. [REDACTED]

	Erreichbare Punktzahl	Erreichte Punktzahl
<b>Prüfungsfall: Verhängnisvolle Heimfahrt</b>	<b>24</b>	<b>22.5</b>
1. SVA - Baugrubenunfall: Strafbarkeit Carls (Art. 125 Abs. 2 S	10	9.5
2. SVA - Operation	14	12.5
<i>Beinamputation: Strafbarkeit Ingeborgs nach Art. 122 StGB</i>	8	7.5
<i>Zehamputation: Strafbarkeit Ingeborgs nach Art. 123 Ziff. 1 StG</i>	6	5
Allfällige Zusatzpunkte	*	0.5
<b>Aufgabe 2: Essayfragen</b>	<b>6</b>	<b>5</b>
Frage 1: Geld- oder Freiheitsstrafe?	2	2
Frage 2: Vollzugsform?	2	1.5
Frage 3: Landesverweisung?	2	1.5
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>27.5</b>

27.06.2024